
Fristloses Kündigungsrecht des Handelsvertreters wegen Auslaufenlassens der Produktlizenzverträge durch vertretenes Unternehmen

Macht der vertretene Unternehmer durch Auslaufenlassen von Lizenzverträgen für die vom Handelsvertreter vermittelten Produkte, den Abschluss und die Vermittlung von Kaufverträgen für diese Produkte in naher Zukunft unmöglich, verstößt er dadurch ohne zwingenden Grund gegen wesentliche Vertragspflichten. Dies berechtigt den Handelsvertreter, der auf die Vermittlung dieser Lizenzverträge unterfallenden Produkten beschränkt war, den Handelsvertretervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Unternehmer dem Handelsvertreter im Anschluss keine vergleichbaren Produkte zur Vermittlung anbieten kann und das Abstoßen der Marken nicht bereits längere Zeit für den Handelsvertreter vorhersehbar war.

Landesgericht München II, Urteil vom 29.12.2005 Aktenzeichen 1 HKO 4823/04.

Das LG München hatte sich mit der Frage zu befassen, ob dem Handelsvertreter ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen kann, wenn der vertretene Unternehmer die Lizenzverträge für die Produkte die vom Handelsvertreter vermittelt werden, auslaufen lässt, diese Beendigung für den Handelsvertreter nicht vorhersehbar war und der Unternehmer keine vergleichbaren Produkte anbieten kann.

Das Gericht führte aus, dass die fristlose Kündigung des Handelsvertreters in diese Situation aus wichtigem Grund erfolgt sei und daher berechtigt war. Ein Abwarten bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist wäre nicht zumutbar gewesen.

Die Handelsvertretertätigkeit war vertraglich auf die beiden Marken D. K. und DKNY beschränkt. Nur aus der Vermittlung von Geschäften mit diesen beiden Marken konnte der Handelsvertreter Provisionen verdienen.

Durch die Mitteilung, dass das Unternehmen die Lizenzverträge für genau diese beiden Marken zum Jahresende auslaufen lasse, entzog die beklagte Unternehmerin dem Handelsvertretervertrag mit einem Schlag die gesamte Geschäftsgrundlage. Aussicht auf Abhilfe gab es für den Handelsvertreter nicht, nachdem die Unternehmerin ihr ausdrücklich mitgeteilt hatte, dass ein neuer Vertrag mit einer anderen Kollektion nicht möglich sei, "da alle Kollektionen in Ihrem Gebiet besetzt sind". Dafür, dass das "Abstoßen" der beiden Marken für den Handelsvertreter bereits längere Zeit vorhersehbar gewesen wäre, habe das Unternehmen nichts vorgetragen. Eine Abmahnung des Handelsvertreters hätte an dem gefassten Entschluss der Beklagten, die Lizenzverträge nicht mehr zu verlängern, offensichtlich nichts mehr ändern können. Auch die vage und zunehmend sinkende Aussicht, mit den auslaufenden beiden Marken bis zum Jahresende noch Restgeschäfte tätigen zu können, mache für den Handelsvertreter ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbarer.

Die Handelsvertreter habe daher berechtigt den Handelsvertretervertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt.

Diese Kündigung war auch durch das Verhalten der Beklagten veranlasst. Die Beklagte hat durch Auslaufenlassen der Lizenzen in naher Zukunft den Abschluss und die Vermittlung von Kaufverträgen über Brillen der Marken D. K. und DKNY unmöglich gemacht und dadurch ohne zwingenden Grund gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen.

Dieses Verhalten habe die Beklagte auch zu vertreten. Die Klägerin sei daher so zu stellen, als hätte die Beklagte den Vertrag durch ordentliche Kündigung zu Ende gebracht.

Nachdem der klagende Handelsvertreter eingeräumt habe, ab 01.09.2004 eine neue Tätigkeit aufgenommen zu haben, sind ihm Provisionen nur für die Monate Juli und August 2004 entgangen. Der Schaden beträgt sonach 2 Monate x 2.994,17 € (Betrag war unstrittig) = 5.988,34 € netto. Diesen Schaden hatte die Beklagte zu ersetzen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.